Ergänzungsvereinbarung "Genehmigungsverzicht vom 01.05.2017"

zwischen

dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (HBRS), Frankfurter Straße 7, 36043 Fulda

und

der Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen in Hessen e.V., Geschäftsstelle, Frankfurter Straße 7, 36043 Fulda

sowie

der IKK Südwest, Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken

über den Genehmigungsverzicht für ärztliche Verordnungen über Rehabilitationssport/Funktionstraining.

§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

1) Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der grundsätzliche Verzicht der IKK Südwest auf die vorherige Genehmigung der ärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport für Versicherte der IKK Südwest ab dem 01.05.2017 geregelt.

Eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die IKK Südwest für den verordneten Zeitraum ist für Versicherte der IKK Südwest ab dem 01.05.2017 nicht mehr erforderlich. Die IKK Südwest behält sich jedoch vor, die Abrechnungen im Nachgang zu prüfen und ggf. zu kürzen, z.B. Vorliegen des Arztstempels, Beachtung des vorgegebenen Leistungszeitraums.

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011.

- 2) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen ärztlichen Verordnung (Muster 56) bei Erfüllung der beispielhaft oben genannten sonstigen Voraussetzungen.
- 3) Zur ersten Zwischenabrechnung ist es insofern nicht erforderlich, eine Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse beizufügen.

Ergänzungsvereinbarung Genehmigungsverzicht Rehasport ab 01.05.2017

- 4) Im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung gelten nicht als Verstöße, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen
 - 2. Erbringung nicht genehmigter Leistungen
- 5) Aufgrund der Genehmigungsfiktion bedarf es keiner ausdrücklichen Genehmigung der Leistung durch die Krankenkasse.
- 6) Die weiteren Regelungen und Abrechnungsbestimmungen von Vereinbarungen der Krankenkassen in Hessen mit den o.g. Vertragspartnern zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes werden von dieser Vorgehensweise nicht berührt.

Die durchführenden Mitglieder der Trägerverbände als auch die Vertragspartner verpflichten sich, diese und die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

So haben die die Behandlung durchführenden Mitglieder der Trägerverbände darauf zu achten, dass alle für die Abrechnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; insbesondere, dass auf der Verordnung der Arztstempel bzw. die Unterschrift des Arztes vorhanden ist und dass der maximale Leistungszeitraum (Rehabilitationssport 18 bzw. 36 Monate, Rehabilitationssport in Herzgruppen 24 Monate, bei Folgeverordnung jeweils 12 Monate) eingehalten wird.

- 7) Für die Gültigkeitsdauer der Verordnungen verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (in der Fassung vom 01.01.2011).
- 8) Die o.g. Verbände informieren ihre Mitglieder über diese Regelungen in einem Rundschreiben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung keine Auswirkungen auf die anderen Krankenkassen und deren Versicherten hat. Zudem sind sich die Parteien der vorliegenden Vereinbarung einig, diese nicht zu Werbezwecken einzusetzen. 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Fulda, Saarbrücken, 04.04.2017

Hessischer Behinderten- und Rehabilitations portverband

e.V. (HBRS)

IKK Südwest

Gesellschaft für Prävention und

Rehabilitation von Herz-Kreislauf 360/3 Fulda

Erkrankungen in Hessen e.V.